

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags- Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag nachm. 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Vorabnahme in der Expedition 1,50 Mk. durch die Post bezogen 1,60 Mk.



Einzelne finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung. Preis der einseitigen Beizeile 10 Pf. Reklamzelle 20 Pf. Bei Wiederholung entsprechend Rabatt. Scherben, Firmen etc. Vorzugsrechte.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 23

Samstag, den 14. Juni 1924.

5. Jahrgang

Wochenkalender.

vom 15. mit 21. Juni 1924.

Sonntag, 15. Dreifaltigkeit.

Montag, 16. Justina.

Dienstag, 17. Hortensia.

Mittwoch, 18. Marcellus.

Donnerstag, 19. Fronleichnam.

Freitag, 20. Sylvester.

Samstag, 21. Albanus.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Ordnung und Sicherheit in der Pfarrkirche.

Die Verwilderung unserer Jugend und verschiedene ärgerniserregende Vorkommnisse zwingen dazu, Ordnung und Sicherheit in der Pfarrkirche mit rücksichtsloser Strenge zu handhaben. Im Einverständnis mit dem kath. Pfarramt werden demgemäß in Zukunft die hiesige Ortspolizeibehörde und ihre Organe diese Aufgaben erfüllen.

Diesbezüglich wird zunächst angeordnet:

1. Alle werktagschulpflichtigen haben an den Sonn- u. Feiertagen, nach Geschlechtern getrennt, ihren Betsitz im Presbyterium einzunehmen.

2. Alle Feiertagschulpflichtigen desgleichen an Sebastiani- und Stephanialtar.

3. Auf der Empore dürfen sich nur die aus der Schule entlassenen Burschen und die Männer aufhalten. Allen feiertagschulpflichtigen Knaben ist dort der Aufenthalt **unbedingt verboten**.

4. Die beiden Kirchenportale sind vollständig frei zu halten und können sofort als Stehplätze auf der Männer- und Frauenseite nur die Seitengänge bis zu den Kirchentüren und der Quergang in Frage. Aber auch dieser ist so frei zu halten, daß vom Mittelgang aus eine ungehinderte Passage möglich ist. Ein Aufenthalt in den Gangteilen an den beiden rückwärtigen Beichtstühlen ist **sofort unbedingt verboten**.

5. Die Emportreppen müssen unter allen Umständen vollständig frei bleiben und es ist deshalb **absolut verboten**, dort stehen zu bleiben und die Stufen als Sitzplätze zu benutzen.

6. Soweit schwächliche oder kranke Kinder an Sonn- und Feiertagen die Kirchenstühle ihrer Eltern oder von sonstigen näheren Verwandten — aber nur diese — benutzen wollen, ist ein schriftlicher Ausweis des Pfarramtes notwendig.

Alle gegen diese Anordnungen Zuwiderhandelnden werden einmal gemahnt; bleibt die Mahnung erfolglos, wird bei den Erwachsenen mit Strafanzeige vorgegangen; bei der der Schuldisziplin unterworfenen Jugend aber jeweils mit einer empfindlichen Arreststrafe.

Soweit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Kirchplatz in Frage kommt wird neuerdings auf diesbezügliche ortspolizeilichen Vorschriften verwiesen.

Dieselben lauten:

§ 1.

Während der vor- und nachmittägigen gottesdienstlichen Handlungen an Sonn- und Feiertagen ist das müßige Herumstehen ein-

zelter Personen und in Ansammlungen und ebenso laute und lärmende Unterhaltung innerhalb des ummauerten Kirchenplatzes ausnahmslos verboten.

§ 2. Soweit in den §§ 4 u. 5 der allerhöchsten Verordnung v. 21. Mai 1897 an Sonn- und Feiertagen lärmendes Spielen u. Spielen, lärmende Zusammenkünfte u. Lautbarkeiten in Wirtschaftsräumen und ebenso lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen während der vor- u. nachmittägigen Pfarrgottesdienste verboten sind, werden die Verbotsstunden auf die Zeit v. 6—10 Uhr vorm. und 2—3 Uhr nachm. festgelegt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an Geld bis zu 600. *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Kösching, den 21. April 1922

Der Gemeinderat:

gez. Lindl, 1. Bürgermeister.

folgen weitere 10 Unterschriften.

Die vorstehenden, durch Entschliebung der Regierung v. Oberbayern Kammer des Innern, v. 20. Mai 1922 Nr. e 3552 vollziehbar erklärten ortspolizeilichen Vorschriften, wurden am 24. Juni 1922 erstmals im Köschinger Anzeiger öffentl. bekannt gemacht.

Wohnungsbaudarlehen.

Eine Verfügung der Regierung v. Oberbayern hatte bestimmt, daß im Jahre 1924 Wohnungsbaudarlehen nur an die Städte gegeben werden dürfen, die Landbezirke aber nur erhalten sollten, was von den Städten nicht aufgebracht würde. Damit ist also das flache Land vollständig vom Bezug v. Wohnungsbaudarlehen ausgeschlossen worden.

Auf Grund seiner Bemühungen und durch seine Beziehungen ist es dem Bürgermeister gelungen trotzdem 20000 *M* Staatsdarlehen, wie die Verfügung sagt: „für die Wohnungsbauten in der Gemeinde Kösching“ zu erhalten. Es soll demgemäß hiemit öffentlich bekannt gegeben werden, daß nicht eine bestimmte Baugenossenschaft, sondern auch alle sonstigen Bauten von Privaten oder auch z. B. von der politischen Gemeinde mit Wohnungsbaudarlehen bedacht werden können. Voraussetzung ist nur die einwandfreie und nachgewiesene Finanzierung und beschleunigte Einreichung der Gesuche. Von den 20000 *M* sind bereits 5000 *M* für 2 private Bauten begutachtet und besichert worden. Der Rest ist noch frei und wären allenfallsige Gesuche innerhalb 14 Tagen hiermit vorchriftsmäßig belegt einzureichen. Erschöpfende Auskünfte erhalten Interessenten v. Bürgermeister.

Sonst erscheint es notwendig darauf hinzuweisen, daß die Baudarlehen als wertbeständige Hypotheken gegeben werden, die vorerst mit mindestens 2 1/2 v. H. zu verzinsen u. mit mindestens 1 v. H. zu tilgen sind.

Die Festsetzung höherer Zins- und Tilgungssätze auf Grund der Feststellung der Gesamtbaukosten und nach Maßgabe der seinerzeitigen gesetzlichen oder ortsüblichen Mieten für gleichwertige Wohnungen bleibt allgemein u. für den einzelnen Fall vorbehalten. Die Neufestsetzung der Zins- und Tilgungssätze kann von Halbjahr zu Halbjahr erfolgen: hierbei wird in erster Linie der Tilgungssatz bis auf höchstens 3 v. H. und sodann der Zinsatz bis auf höchstens 5 1/2 v. H. erhöht werden.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind erstmals am 1. Juli 1925, von da ab halbjährlich zum 1. Januar u. 1. Juli zu entrichten. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten. Das Baudarlehen wird in einer Höhe bis zu 2/3 der Gesamtbaukosten, jedoch nicht über den Betrag v. 5000 *M* für eine Wohnung hinaus gewährt. Das Baudarlehen wird in einer festen Summe bewilligt, eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen.

Kösching, den 14. Juni 1922

Lindl, 1. Bürgermeister.

Gottesdienst = Ordnung

v. 15. bis 22. Juni 1924.

- Sonntag: nach dem G. D. Christenlehre.
2 U. Rosenkr. 2 St. Aloisi Lit. m. Lied
Herz Jesu Weihegebet.
- Montag: 9 1/7 U. hl. M. für ehrw. Schwester
Richaria. 8 U. in Hebr. Kopulation und
Hochzeitmesse.
- Dienstag: 3/7 U. hl. M. f. † Verwandtschaft
(Schr.) 9 U. feierl. Jahresamt des Land-
kapitels Pöförring.
- Mittwoch: 6 U. comb. Benef.-Messe 3/7 U.
hl. M. f. Jafz. Johanna Leopold. 7 U. 1.
Anlauf Litanei.
- Donnerstag: als am hoch'n Fronleichnamse-
ste: 6 U. hl. M. für Walb. Sommerer.
8 U. feierl. Pfarramt: hern. Proz. m. den
4 hl. Evangelien. 2 U. 3. St. Aloisi Lit.
mit Lied und Herz-Jesu Weihegebet.
- Freitag: 6 U. im Krankenhl. hl. M. f. Mich.
Daller. 1/2 U. in der Pf. K. 7. hl. Schau-
ermesse u. Herz Jesu Weihegebet. 4 Uhr
Brichtgelea. für Kinder. 7 U. Antl.-Lit.
- Sonntag: 3/7 U. St. Aloisi-Lobamt. 9 Uhr
Sekundizfeier mit Festpred. feierl. Hochamt
u. Te. Denn. 7 U. 6. St. Aloisi Lit. mit
Lied.
- Sonntag: 6 Uhr 8. hl. Schauern. und Herz
Jesu Weihegebet. 8 U. hl. Amt; hernach
Proz. mit den 4 hl. Evangelien. 2 U. 5.
St. Aloisi Lit. m. Lied und Rosenkranz.



K. priv. Feuerschützen-
Gesellschaft Kösching.

Sonntag Schusstag. Beginn
pünktlich 1 Uhr mittags.

Das Schützenmeisteramt.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzl. Anteilnahme während der Krankheit, der Beerdigung und dem hl. Seelengottesdienste unseres nun in Gott ruhenden lieben u. unvergesslichen Töchterchens und Schwesterchens

Anny Seel,

Gastwirts Tochter von hier,

sprechen wir allen Verwandten und Bekannten unseren innigsten Dank aus.

Ganz besonderen Dank Hochw. Herrn geistl. Rat. Kandler für die vielen Krankenbesuche und die tröstendsten Worte am Grabe. Herrn Chorregent Lehrer Schnurer für das schöne Grablied. Ten Chw. Schulschweslern für die Krankenbesuche, ihren Mischülerinnen für das Geleite zum Grabe.

Rösching, den 14. Juni 1924

Die tieftrauernd Hinterbliebenen.

Siegfried = Festspiele.

Dienstag, 8 Uhr:

2. Probe Bild 1 — 6.

Es ist erwünscht, daß die Teilnehmer vollzählig und pünktlich erscheinen.

Die Leitung.

Kirchenchor Rösching.

Sonntag: Probe bei Burgmaler 8 Uhr

Mittwoch: Probe in der Kirche 8 $\frac{1}{4}$ Uhr

Jeweils Chor und Orchester.

Fliegenfänger

beste Qualität zu haben in der

Buchdruckerei.

Heute Samstag, 14. Juni abds.
8 Uhr findet im Vereinslokal

Versammlung

statt. Die Mitglieder werden zwecks außerordentlicher Wichtigkeit der Tagesordnung ersucht zahlreich zu erscheinen.

DER TURNRAT.

Das Abonnement für den

Röschinger Anzeiger

beträgt für das nächste Vierteljahr

Mark 1.50

und ist am kommenden Samstag zu erneuern.

Inseriert

im Röschinger Anzeiger!

Einladung.

Die Schützengesellschaft „Tell“ veranstaltet am Samstag, den 21. u. Sonntag, den 22. Juni sein



Festschießen



im „Burgmaier Keller“ verbunden mit Konzert und Volksbelustigungen.

Sonntag ab 10 Uhr Frühshoppen im Gasthof Burgmaier.

„ um 12 Uhr Schützenzug zum Keller.

Schießzeit:

• Samstag: v. mittags 2 Uhr bis abends 7 Uhr.

Sonntag: v. mittags 1 Uhr bis abends 6 Uhr.

Die verehrl. Schützenbrüder der Gesellschaft „Germania“, sowie diejenigen der Umgebung, ferner die Gesamtbevölkerung Röschings sind zu zahlreichem Besuche freundlichst eingeladen.

Das Schützenmeisteramt.

Einladung zum 50jährigen Priesterjubiläum.

Am 21. Juni beehrt Hochwürden Herr geistlicher Rat Franz Xaver Kandler, der hiesige Ortspfarrer, sein 50jähriges — goldenes — Priesterjubiläum. Aus diesem Anlasse ersuchen wir die Ortsangehörigen der seltenen und ehrwürdigen Feier dadurch Rechnung zu tragen, daß sie ihre Häuser zieren und schmücken und beslaggen und daß sie ferner recht zahlreich an der kirchlichen und weltlichen Feier Anteil nehmen wollen.

Die Festfeier, ist wie untenstehend gedacht:

Festprogramm:

20. Juni abends 9 Uhr — Fackelzug und Ständchen.

21. Juni vorm. 8,45 Uhr — Kirchengzug vom Pfarrhof weg —

vorm. 9,00 Uhr — Jubelamt —

vorm. 10 Uhr im Saale Burgmaier — Gratulationscour —

vorm. 11,30 Uhr — Festmahl —

Anschließend bis abends 5,00 Uhr Nachmittagsshoppen.

Während des Festmahles und beim Nachmittagsshoppens Musikvorträge durch den hiesigen Kirchenchor.

Marktgemeinderat:

Vindl,

1. Bürgermeister.